KBA 15378

Schaffhauser Bauer, Schaffhausen

22. Sept. 1951

Kirche und Staat

In der Sitzung des bernischen Großen Rates vom Dienstagvormittag gelangte der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion zur Behandlung. Großratspräsident Steiger, Bern, benützte diese Gelegenheit, um dem Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. M. Feldmann, ausdrücklich zu danken für die gründliche Dokumentierung der Volksvertreter durch seine Broschüre «Kirche und Staat im Kanton Bern», für seine klare und eindeutige Antwort an Prof. Barth und für die Verteidigung der Toleranz gegenüber diktatoralen Ansprüchen. Er versicherte den Magistraten, daß ihn die große Mehrheit des Volkes in seiner Stellungnahme unterstützen werde.

Regierungsrat Feldmann erhielt hierauf das Wort zur Abgabe einiger Erklärungen über die kirchenpolitische Lage im Kanton. Er erwähnte die Verhandlungen mit den offiziellen Kirchenbehörden, die auf schriftlichem und mündlichem Wege stattfanden, so mit dem Synodalrat im November 1950, im Juni und September 1951, wobei in allen wichtigen, grundsätzlichen Fragen eine Einigung erzielt worden sei. Uebereinstimmung mit dem Synodalrat besteht namentlich in den folgenden Punkten: 1. daß die Freiheit der kirchichen Verkündung auf Grund des Kirchenrechts in vollem Umfange gewährleistet bleibt; 2. daß die Landeskirchen wie der Staat der öffentlichen Diskussion und Kritik unterstehen, dies namentlich auch dann, wenn Kundgebungen von Gesamtkirchen oder Aeußerungen auf der Kanzel in politische Auseinandersetzungen eingreifen; 3. daß staatliche und kirchliche Behörden erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und seinen besonderen Wert für Entfaltung und Wirksamkeit der Landeskirchen anerkennen und im besonderen auch unterstreichen, daß dieselben Grundsätze ebenfalls in der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Ausdruck kommen; 4. daß die Existenz verschiedener theologischer Richtungen innerhalb der Landeskirche anerkannt bleibt.

Ueber fünf Detailfragen sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, nämlich: 1. die Selbständigkeit der Kirchgemeinden gegenüber kirchlichen Zentralbehörden und Einwohnergemeinden; 2. das Verhältnis der Landeskirche zum Evangelischen Kirchenbund; 3. die Auslegung von Art. 18 des Kirchengesetzes über die Zuständigkeit zur Verfügun über kirchliche Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken (dies im Hinblick auf den Streit um die Offiziersbrevetierungen im Berner Münster); 4. die Mitwirkung der Regierungsstatthalter bei Installationsfeiern; 5. der Ausgleich der finanziellen Leistungen des Staates an die einzelnen Landeskirchen.

Der Kirchendirektor berichtete dann auch über die Auseinandersetzung um die sog. dialektische Richtung des Prof. Barth, in welchem Zusammenhange am 4. Juni und 3. September Aussprachen mit der «theologischen Arbeitsgemeinschaft» stattfanden, die 135 von 320 bernischen Pfarrern umfaßt. Am ersten dieser Konferenztage referierte der Kirchendirektor, am zweiten Prof. Schädelin, dessen Votum seither im Druck erschienen ist. Prof. Schädelin leistete bei dieser Gelegenheit eine deutliche Absage an den Kommunismus. Die Frage der Toleranz und die Stellung des Kirchengesetzes dazu wurde als Hauptfrage angesehen. Nach Schädelin sollte die Kirchgemeinde über das Bekenntnis entscheiden, nicht aber Theologen oder der Staat. Art. 16 und 60 des Kirchengesetzes sind bereits sog. Toleranzartikel, und es geht nun um die Frage, ob die dialektische Richtung dieses Gesetzes anerkennt oder nicht. Art. 60 spricht von der «Freiheit der Lehrmeinung auf «reformierter Grundlage». Was heißt das? Die historische Grundlage ist im Reformationserlaß von 1528, in der Berner Diskussion und im Berner Synodus 1532 zu suchen. Diese Grundlage anerkennt Prof. Schädelin nicht. Er ist auch im Prinzip Gegner der staatlichen Gestaltung der theologischen Fakultät nach Art. 20 K. G., denn hier spiele die Politik hinein. Dies wurde vom Kirchendirektor ausdrücklich bestritten.

Regierungsrat Feldmann richtet in dieser Auseinandersetzung drei Fragen an die dialektische Richtung: 1. Anerkennt sie das Kirchengesetz von 1945 und die Kirchenverfassung von 1946 als kirchenrechtliche Ordnung? 2. Anerkennt sie die Existenzberechtigung aller theologischen Richtungen mit Einschluß der liberalen Theologie? 3. Anerkennt sie die gegenwärtige rechtliche Grundlage der evangelisch-reformierten Fakultät an der Universität Bern, die ja der freien Lehre und Forschung unterworfen ist und jede dogmatische Einseitigkeit vermeiden muß? Und schließlich: welche Folgerungen ziehen die Dialektiker, wenn sie diese drei Grundsätze nicht anerkennen? Das Kirchengesetz und die Toleranz, so bemerkt Feldmann, können auf alle Fälle nicht von innen heraus aus den Angeln gehoben werden.

Das Kernproblem sieht der Kirchendirektor in Art. 2 der Kirchenverfassung, wonach der Staat der Kirche freie Bewegung gestatten, diese umgekehrt aber auch die bestehenden rechtlichen und politischen Voraussetzungen anerkennen muß. Hierüber können Staat und Kirche sich finden. Der Staat will kein Staatskirchentum, er anerkennt auch politische Stellungnahmen der Kirche und er sichert schließlich ihre materielle Existenz. Die Kirche muß ihren Standort wählen, 1. in der Erkenntnis der historischen Situation, 2. in der Erkenntnis der heutigen Lage und 3. in der Anpassung ihres Mitredens an die Art des Staates. Unser Staat ist nicht jüdisch-römischer Priesterstaat oder der Staat Bern vom 1528, sondern ein Staat des 20. Jahrhunderts mit der Anerkennung der Freiheit — ein demokratischer Staat. Die Kirche muß sich unserer Zeit anpassen und kann nicht das Rad der Geschichte zurückdrehen. Es ist für sie schließlich auch nicht gleichgültig, unter welcher Regierungsform sie wirken kann, denn wo die freie Meinungsäußerung unterdrückt und die Kirche zum Instrument der Diktatur erniedrigt ist, da sind die Verhältnisse auch für sie entscheidend anders als bei uns. Wo Auseinandersetzungen stattfinden müssen, da möge dies im Geiste der Verträglichkeit erfolgen, denn Staat und Landeskirche sollen aufrichtig und aufbauend zusammenarbeiten.